

## Monitoring und Controlling

### BESCHREIBUNG

---

#### Ausgangslage

Die Szenarien zur Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung, auf welchen die Siedlungsgebietsdimensionierung und die Bauzonendimensionierung basieren, enthalten Annahmen, die mit gewissen Unsicherheiten behaftet sind. Der kantonale Richtplan muss Antworten bereithalten, wenn die Entwicklungen anders verlaufen als prognostiziert (Handlungsoptionen/Handlungsspielraum sowohl bei geringerer als auch höherer Entwicklung).

Es ist daher wichtig, dass die Richtplanfestlegungen über die Zeit die tatsächliche Entwicklung abbilden und damit – unabhängig vom gewählten Szenario – erwünschte Entwicklungen ermöglichen und unerwünschte Entwicklungen eingrenzen.

Im Rahmen eines Monitorings sind Beobachtungsgrössen zu definieren und die Rahmenbedingungen für erforderliche Anpassungen festzulegen. Die heutigen Richtplanfestlegungen basieren somit auf Einschätzungen, die nicht als abschliessend zu taxieren sind.

Art. 9 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) verlangt, dass der Kanton das Bundesamt für Raumentwicklung ARE mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen orientiert.

#### Dokumentation

- Grundlagenbericht, Kapitel 14

### BESCHLUSS

---

#### Monitoring und Controlling zum Richtplan-kapitel Siedlung

Der Kanton führt – abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund – im Vierjahresrhythmus ein Monitoring und Controlling durch.

Das Monitoring umfasst mindestens folgende Kennwerte:

- Bevölkerungsentwicklung;
- Beschäftigtenentwicklung;
- Bauzonenstatistik;
- Kantonale Auslastung (gemäss Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes);
- Entwicklung Einwohnerdichten.

Der Kanton definiert gestützt auf das Ergebnis des Monitorings und Controllings den kantonalen Handlungsbedarf und leitet soweit erforderlich die notwendigen Richtplananpassungen ein. Die Gemeinden sind in die Bestimmung des Handlungsbedarfs mit einzubeziehen. Insbesondere gilt:

- Überschreitet die tatsächliche Entwicklung der gesamtkantonalen Bevölkerung die angestrebte Entwicklung (gemäss Raumkonzept Kanton St.Gallen) um mehr als fünf Prozent, leitet der Kanton die Überarbeitung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenziele sowie der St.Galler Modelle zur Siedlungsgebietsdimensionierung und zur Bauzonendimensionierung ein.
- Unterschreitet die tatsächliche Entwicklung der gesamtkantonalen Bevölkerung die angestrebte Entwicklung (gemäss Raumkonzept Kanton St.Gallen) um mehr als fünf Prozent, leitet der Kanton die Überarbeitung der Bevölkerungs- und Beschäftigtenziele sowie der St.Galler Modelle zur Siedlungsgebietsdimensionierung und zur Bauzonendimensionierung ein. Zusätzlich sind Einzonungen in diesem Fall und bis auf Widerruf nur noch gegen flächengleiche Auszonung möglich.

*Koordinationsstand:* Festsetzung

*Federführung:* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

*Beteiligte:* Amt für Wirtschaft und Arbeit, Gemeinden

**Monitoring und Controlling zu den Richtplankapiteln Verkehr, Natur und Landschaft sowie Versorgung und Entsorgung**

Der Kanton führt – abgestimmt auf die Berichterstattung gegenüber dem Bund – im Vierjahresrhythmus ein Monitoring und Controlling durch.

Der Kanton bestimmt die mindestens zu erhebenden Kennwerte sowie die auf deren Entwicklung gestützten Handlungsanweisungen anlässlich der Gesamtüberarbeitung der Richtplankapitel Verkehr, Natur und Landschaft sowie Versorgung und Entsorgung.

*Koordinationsstand:* Festsetzung

*Federführung:* Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

*Beteiligte:* Ämter des Kantons St.Gallen mit Bezug zum Raum

*Erlassen:* von der Regierung am 17. Januar 2017

*Genehmigt:* vom Bundesrat am 1. November 2017